



Mag. Wolfgang Sobotka

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Nationalrat  
Der Präsident

Wien, 13. Oktober 2020  
GZ. 11020.0040/8-1.1/2020

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Die Abg. Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben die schriftliche Anfrage 7/JPR gestellt.

Im Einzelnen beantworte ich diese Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es bestand ein Dienstleistungsvertrag mit der Korn Ferry (AT) GmbH; Vertragsabschluss erfolgte am 10.03.2020. Der Auftragswert dieses Vertrages betrug 75.000,-- EUR exkl. USt.

Zu Frage 2:

Mit folgenden Unternehmensberatern besteht ein aufrechtes Vertragsverhältnis:

Firma	Auftragswert	Datum
Kapp & Co GmbH	bis zu 24.000,- EUR netto	24.09.2018
Roland Berger GmbH	bis zu 471.000,- EUR netto	01.07.2019
Centerline Management Consulting GmbH	bis zu 37.050,- EUR netto	31.01.2020
BRAINTRUST GmbH	bis zu 99.000,- EUR netto	04.03.2020

Zu Fragen 3 und 4:

Bei offenkundigen Fehlberatungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, gesetzliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Auf Dauer angelegte Verträge mit Unternehmensberatern enthalten, so wie die mit anderen Dienstleistern auch, standardisierte Kündigungsklauseln. Aufgrund umfassender Regelungen im ABGB und UGB zur Lösung von mangelhaft oder nicht erbrachten vertraglichen Leistungen bedarf es im Allgemeinen keiner individuellen vertraglichen Bestimmungen.

Zu Frage 5:

Sinngemäß lauten die Ausführungen wie in solchen Verträgen im geschäftlichen Verkehr üblich: „Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Consultingverträge grundsätzlich mit einer Frist von

zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.“

Aufgrund umfassender Regelungen im ABGB und UGB zur Lösung von mangelhaft oder nicht erbrachten vertraglichen Leistungen bedarf es im Allgemeinen keiner individuellen vertraglichen Bestimmungen.

Zu Frage 6:

Der Vertrag mit Korn Ferry ist ein Dienstleistungsvertrag, der die Durchführung der Besetzung von insgesamt fünf Leitungspositionen beinhaltet, soweit dies die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes zulassen.

Zu Frage 7:

Die Vertragsarten sind je nach Anwendungsgebiet Einzel- oder Rahmenverträge.

Zu Frage 8:

Die neue Organisationsstruktur bildet die Grundlage, die neuen Herausforderungen und Schwerpunkte des parlamentarischen Geschehens bestmöglich zu bewältigen. Für diese Zwecke wurde auch die Planstellenobergrenze um 20 Planstellen erhöht sowie 2 Mio. EUR im Budget einkalkuliert.

Als direkte Kosten der Umstrukturierung kann – abgesehen von den Kosten für die Korn Ferry (AT) GmbH - das maximale Vertragsvolumen über das Organisationsaudit durch die Roland Berger GmbH mit bis zu 471.000,- Euro exkl. USt. angeführt werden, das jedoch bisher noch nicht ausgeschöpft wurde. Zur rechtlichen Unterstützung des Auswahlverfahrens für das Organisationsaudit wurde die Rechtsanwaltskanzlei Sundström beauftragt - Gesamtkosten: 12.700,-- EURO exkl. USt.



(Mag. Wolfgang Sobotka)

